



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

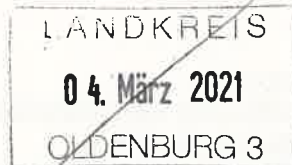


**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 28122 Oldenburg

Landkreis Oldenburg
Bauordnungsamt
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen



Bearbeiter/in

Frau Schnegelsberg

E-Mail

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Telefon

0441 799-2403

Datum

01.03.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10009-21-07

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OL 909060125-1 Schb

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs ENERCON-E160

Standort der Anlagen:

**Windpark Glane
Gemeinde 27793 Wildeshausen
Gemarkung:
Flur 26, Flurstück: 48/1**

Antragsteller:

**EWE Erneuerbare Energien GmbH
Donnerschweer Straße 22-26
26123 Oldenburg**

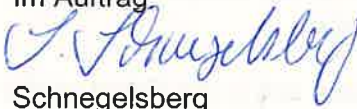
Anlagen:

Aufstellung von Nebenbestimmungen und Hinweisen

Die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg erstreckt sich bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe größer 50 m ausschließlich auf die Belange des Arbeitsschutzes. Belange des Immissionsschutzes und des Wasserrechts wurden daher wegen fehlender Zuständigkeit nicht geprüft.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden..

Im Auftrag


Schnegelsberg

Anlage Nebenbestimmungen und Hinweis

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
DE-Mail: oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

1. Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde zugesandt wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2. Jeder Betreiberwechsel ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels

3. Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des Betreiberin/s
- Beschreibung des Vorhabens (Was wird getauscht & wie wird der Tausch umgesetzt)
- geplantes Datum des Komponententauschs.

4. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Einrichtungen und Sachmittel sowie entsprechend qualifiziertes Personal für eine wirksame Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stehen und entsprechende Abläufe festgelegt sind und regelmäßig trainiert werden. Darüber hinaus hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann und die erforderlichen Maßnahmen für die weitergehende notärztliche Versorgung veranlasst werden. Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein. Der örtlichen Feuerwehr (bzw. Höhenrettungsgruppe) sind die notwendigen Informationen vor **Inbetriebnahme** der Windenergieanlage zu übermitteln.

5. Es ist konstruktiv sicherzustellen, dass eine verletzte Person aus jedem Bereich der WEA gerettet werden kann, in welchem von Arbeiten oder Inspektionstätigkeiten durchgeführt werden.

5. Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen aufzeigen. Auf Verlangen ist der Notfall- und Rettungsplan dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vorzulegen.

7. Nach Installation der Befahranlage ist diese vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Anlagenbetreiber vorzuhalten.

Hinweis zu 4

1. Wenn außerbetriebliche Stellen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst) über ihre alltäglichen Aufgaben hinaus im Rahmen der Notfallorganisation eingeplant werden, müssen sie aktiv bei der Planung und bei Übungen einbezogen werden. D.h.
 - Information der örtlich zuständigen Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) in Form von Besichtigungen, Schulungen usw.
 - Abstimmung von Ersatzmaßnahmen mit den örtlichen zuständigen Einsatzkräften bei auftretenden Veränderungen (vorübergehende/dauerhafte Beeinträchtigung der vorgesehenen Anfahrtswege)
 - Information der Leitstelle bei Änderung an den mitgeteilten Informationen (z. B. Änderung Anfahrt, Erreichbarkeit)
 - Ein entsprechendes Notfallkonzept unter Einbindung der externen Rettungskräfte sollte vor Inbetriebnahme im Rahmen einer Übung validiert werden.